

Statuten

	<u>Seite</u>
1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
2 Zweck des Vereins	3
S A T Z U N G	
3 Farben des Vereins	3
4 Mitgliedschaft	3
5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
7 Beim TSV 1889 KIRCHLINDE E.V.	6
8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
9 Öffentliches Rechtswort	7
10 Organe des Vereins	8
11 Vorstand	8
12 Mitgliederversammlung	11
13 Vereinsjahr und Tag	12
14 Altersrecht	13
15 Ehrenordnung	15

Gliederung

<u>§</u>		<u>Seite</u>
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
2	Zweck des Vereins	2
3	Farben des Vereins	3
4	Mitgliedschaft	3
5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
7	Beiträge	6
8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
9	Ordentlicher Rechtsweg	7
10	Organe des Vereins	8
11	Vorstand	8
12	Mitgliederversammlung	11
13	Vereinsjugendtag	15
14	Ältestenrat	15
15	Ehrenordnung	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn-Sport-Verein 1889 Kirchlinde" und wird im folgenden kurz "TSV" genannt. Der TSV soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

"Turn-Sport-Verein 1889 Kirchlinde e.V."

2. Der TSV hat seinen Sitz in (4600) Dortmund-Kirchlinde.
3. Das Geschäftsjahr des TSV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der TSV pflegt dabei besonders die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der TSV ist politisch und konfessionell sowie rassistisch neutral.
3. Der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. des LSB Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können schriftlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Die schriftliche Abstimmung muß zum Zeitpunkt der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem Wahlvorstand vorliegen.

§ 3 Farben des Vereins

Die Farben des TSV sind grün-weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der TSV führt als Mitglieder .
 - a) ausübende (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde (passive) Mitgliedersowie Ehrenmitglieder.
2. Die ausübenden und fördernden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
Die Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und die fördernden Mitglieder.
3. Der lt. Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen angeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bei Vorliegen von schriftlichen Neuanmeldungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme des Mitgliedes.
Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
2. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn aus Erklärungen wichtige Gründe die Ablehnung rechtfertigen.
In diesem Falle ist eine Beschwerde an den erweiterten Vorstand zulässig, der in offener Abstimmung die endgültige Entscheidung bei einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen trifft.
3. Bei Überfüllung der Übungsgruppen bzw. Abteilungen kann der Vorstand eine Aufnahmesperre aussprechen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch Ausschluß, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ableben.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Ver-

tretern zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte.

3. Mitglieder können aus dem TSV ausgeschlossen werden, wenn sie
 - einen schweren Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten begehen,
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise geschädigt haben,
 - einen schweren Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins begangen haben,
 - unter Vorbehalt des Anrechtes des TSV auf Zahlung der Beiträge, wenn das Mitglied mit einem Quartalsbeitrag nach schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Im Fall des Beitragsrückstandes ist dagegen die vereinfachte Form des Ausschlusses durch Streichung von der Mitgliederliste anzuwenden, wobei dem Mitglied in diesem Fall die unter § 6 Absatz 5 aufgeführte Einspruchsmöglichkeit verwehrt ist; der Ausschluß ist dem Mitglied bekanntzugeben.
5. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese Mitgliederversammlung trifft mit einfacher Mehrheit die endgültige Entscheidung, wobei die Anzahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder ohne Einfluß ist.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Anrechte an den TSV mehr. Der Grund des Ausschlusses ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 7 Beiträge

1. Der TSV erhebt Quartalsbeiträge. Fällt die Neuaufnahme nicht in den ersten Quartalsmonat, wird zu Anfang ein entsprechender Teilbetrag als Beitrag erhoben; danach ist der Quartalsbeitrag zu zahlen. Bei Überreichen der Beitrittserklärung ist der erste Beitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge zu leisten. Über die Art und Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei die Bestimmungen des Landessportbundes zu beachten sind. Die Bestimmung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Beitragsleistung in einer einmaligen Zahlung besteht oder ob sie in Raten, zu welchen Terminen und in welcher Form stattzufinden hat.
3. Die Umschreibung vom aktiven zum passiven Mitgliedsbeitrag ist in schriftlicher Form jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Diese Möglichkeit wird auch einem aktiven Mitglied bei längerer Krankheit eingeräumt.
Ebenso ist der Übertritt von fördernden zum aktiven Mitglied möglich, wobei § 5 Ziffer 3 zu beachten ist.
4. Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren sind ab drittes aktives Mitglied einer Familie frei.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Mitgliederversammlungen des TSV und ihrer Abteilungen beizuwohnen. Minderjährige Mitglieder und Mitglieder, gegen die ein Ausschlußverfahren läuft sowie die Mitglieder,

die ihren Austritt erklärt haben, besitzen kein Stimmrecht. Bei der Wahl der Jugendwarte und den Mitgliedern für den Jugendausschuß haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, schriftlich und mündlich Wahlvorschläge für die Organe des TSV zu machen. Die in Vorschlag gebrachten Personen müssen Mitglieder des TSV sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie bereit sein, das vorgeschlagene Amt zu übernehmen.

Die Einverständniserklärung der für die Wahl in Vorschlag gebrachten Personen müssen mündlich in der Mitgliederversammlung abgegeben werden oder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand hinterlegt werden.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Übungen und Veranstaltungen ihrer Abteilungen und als Gäste, soweit möglich, anderer Abteilungen des TSV teilzunehmen, solange vom Vorstand keine gesonderte Regelung erfolgt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch sportlich faires und kameradschaftliches Verhalten das Ansehen des TSV zu fördern und zu festigen.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von den Organen des TSV erlassenen Anweisungen bzw. Hausordnungen zu beachten und den Anordnungen der Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 9 Ordentlicher Rechtsweg

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Rechtsordnung der angeschlossenen Verbände und

der Satzung des TSV vorgeschriebenen Rechtsweg bei Rechtsstreitigkeiten einzuhalten. Auch in solchen Fällen, die an sich der öffentlichen Gerichtsbarkeit obliegen, wenn diese Streitfälle aus Anlaß oder bei Gelegenheit von Tätigkeiten für den TSV entstanden sind.

2. Soll in solchen Fällen ein ordentliches Gericht angerufen werden, ist vorher die Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift bewirkt automatisch den Ausschluß aus dem TSV.
3. Bei Schadensfällen aller Art verzichten die Mitglieder darauf, gegen den TSV Schadenersatzforderungen zu stellen, die nicht durch eine Sportunfall- bzw. Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder die Versicherungssummen übersteigen. Der Verein leistet keinen Schadenersatz, wenn privates Eigentum seiner Mitglieder und von Gästen während der Übungsstunden oder anlässlich Wettkämpfen abhanden kommt oder beschädigt wird. ✓

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Geschäftsführer
- d) der 1. Kassenwart ✓

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden und zugleich ersten Stellvertreter
- c) dem 1. Geschäftsführer und zugleich zweiten Stellvertreter
- d) dem 1. Kassenwart und zugleich dritten Stellvertreter
- e) dem zweiten Kassenwart
dem Schriftführer
dem Sozialwart
dem Pressewart sowie den einzelnen Jugendvertretern und den Frauen-, Männer- und Jugendwarten
- f) die Vorstandsmitglieder ehrenhalber.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, regelmäßig aber durch die Jahreshauptversammlung.

4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

5. Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen. Dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

6. Wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder des TSV über 18 Jahre.

7. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

8. Die Wahlen erfolgen öffentlich, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung, die durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden muß, beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf, Ausschluß sowie mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
10. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig gemacht oder sich für das Amt als unfähig erweist. Über den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen übertragen sind.
12. Der erste Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich allein berechtigt, den TSV zu vertreten. Von den unter § 11 Absatz 1 genannten weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich.
13. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

Unabhängig davon unterliegt die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes folgenden Beschränkungen:

- [- Die Aufnahme von Krediten ist nicht gestattet,
- Immobiliengeschäfte dürfen nur mit Ein-

willigung der Mitgliederversammlung getätigt werden,

- Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtungsdauer von mehr als zwei Jahren beinhalten mit Ausnahme solcher Geschäfte, die für die Beantragung öffentlicher Mittel eingegangen werden müssen, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung,
- Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert über 10.000,00 DM liegt, sind an die Einwilligung der Mitgliederversammlung gebunden.

14. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, allen Versammlungen und Sitzungen von Ausschüssen und Abteilungen des TSV beizuwohnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet im wesentlichen über folgende Angelegenheiten:

- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereinszwecks
- Beitragsfestsetzung und Höhe der Aufnahmegebühr
- Form, Termine und Art der Beitragszahlung
- Wahlvorschläge und Wahlen für die Organe des TSV
- Satzungsänderungen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 10.000,00 DM sowie Immobiliengeschäfte
- Entscheidung über den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß eines Mitgliedes, falls dieses von dem ausgeschlossenen Mitglied fristgerecht verlangt wird
- Widerruf einer Bestellung zum Vorstandsmitglied

- Entlastung der Organe des TSV
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltvoranschlages

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Geschäft mit ihm oder ein Rechtsstreit gegen dasselbe betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

Bei eigener Wahl besteht jedoch kein Stimmrechtsausschluß.

3. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) als ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand
- b) als Jahreshauptversammlung, regelmäßig im ersten Halbjahr eines jeden Jahres und
- c) als außerordentliche Mitgliederversammlung wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlungen zu b) und c) haben die gleiche Beschlußkraft wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Anschlag an den Vereinstafeln. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist im allgemeinen nicht erforderlich; jedoch notwendig bei Wahlen, Satzungsänderungen, Ausschlußangelegenheiten, Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks und zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte umfassen:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahlen, falls erforderlich
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr, falls erforderlich

6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder ein seiner Stellvertreter.

8. Auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand über seine Tätigkeit ausführlichen Bericht zu erstatten.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in bestimmten Fällen, die unter anderen Punkten der Satzung aufgeführt sind, andere Mehrheiten erforderlich werden.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

10. Vertagungen durch Beschluß sind zulässig, bei einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung von Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

und der nächsten Versammlung zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. ✓

12. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen am Tage der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung selbst.

Werden in einer Versammlung der Mitglieder Anträge zur Tagesordnung gestellt, so wird darüber verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer $2/3$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Diese Anträge dürfen aber nicht Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beinhalten. ✓

13. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses wählt die Hauptversammlung zwei Prüfer, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen der Kassenprüfer sollten dabei zeitversetzt erfolgen, so daß jeweils nur ein Kassenprüfer ausscheidet, damit immer ein Kassenprüfer vorhanden ist, der mit den Belangen vertraut ist. Nach einer Unterbrechung von vier Jahren kann ein ehemaliger Kassenprüfer erneut gewählt werden.

14. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der die Mitgliederversammlung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden leitet. Nach der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung.

15. Ist ein Antrag von der Mitgliederversammlung abgelehnt worden, kann dergleiche Antrag bei dieser Mitgliederversammlung nicht erneut gestellt werden.

§ 13 Vereinsjugendtag

Die Zusammensetzung und die Obliegenheiten des Vereinsjugendtages und die des Jugendausschusses sowie der Jugendvertreter im erweiterten Vorstand, sind in der Vereinsjugendordnung unter Berücksichtigung der Jugendordnungen und Jugendsatzungen der angeschlossener Verbände geregelt.

§ 14 Ältestenrat

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) mindestens drei Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind und
- c) die Ehrenmitglieder

Ein Mitglied des Ältestenrates kann bei einer Schlichtung nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsvorsitzende.

§ 15 Ehrenordnung

1. Der TSV kann im Rahmen besonderer Anlässe langjährige und verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Vereins oder des Sportes durch

folgende Ehrungen auszeichnen:

- a) Verleihung des Vereinsehrenbriefes
- b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied

2. Der Vereinsbrief kann an Mitglieder verliehen werden:

- a) nach 10-jähriger Mitgliedschaft
- b) für besondere verdienstvolle Mitarbeit im Verein
- c) für hervorragende sportliche Leistungen

3. Die silberne Ehrennadel wird verliehen:

- a) nach 20-jähriger Mitgliedschaft
- b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sportes
- c) bei Gau- oder Landesmeisterschaften

4. Die goldene Ehrennadel wird verliehen:

- a) nach 25-jähriger Mitgliedschaft
- b) bei der Erringung einer Deutschen Meisterschaft
- c) für hervorragende Verdienste um die Förderung des Sportes

5. Zum Ehrenmitglied können solche Mitglieder ernannt werden, die sich in Ausübung langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins und des Sportes erworben haben, mindestens 50 Jahre alt und bereits im Besitz der goldenen Ehrennadel sind.

6. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden doppelt bewertet.

7. Über alle Auszeichnungen beschließt der Vorstand.

Die Verleihung ist bei passender Gelegenheit im würdigen Rahmen vorzunehmen.

Der Wortlaut dieser Satzung bei gleichzeitiger Streichung der bisherigen Satzung in ihrer Originalfassung vom 03.10.1978 wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 30.04.1980 im Vereinslokal Leffler, bei Anwesenheit von 47 stimmberechtigten Mitgliedern mit 46 Stimmen bei einer Gegenstimme beschlossen. Mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund tritt die Satzung in Kraft.

✓

Dortmund-Kirchlinde, den 30. April 1980